

13. Gemeinderatssitzung

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, den 14.09.2017 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Rosenau/Hp. über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. Maria Benedetter

Daniela Auerbach

Wolfgang Eibl

Wolfgang Benedetter

Ing. Anton Santner

Matthias Berger

Daniel Huemer

Leopoldine Sanglhuber

Katharina Nachbagauer

entschuldigt:

Irmgard Gansterer

Ing. Jürgen Steinbichler

Matthias Immitzer – Feuerwehreinsatz in Windischgarsten telefonische Entschuldigung während der Sitzung

erschienene Ersatzgemeinderäte:

Marianne Schöngruber

Franziska Berger

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: keine

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 4. September 2017 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Der erschienene Gemeinderat zählt 12 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.07.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor er zur Tagesordnung übergeht, bringt er selbst einen Dringlichkeitsantrag ein um dessen Behandlung unter Punkt Allfälliges er hiermit die Gemeinderatsmitglieder ersucht.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
 Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
 4381 Rosenau am Hengstpaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
 BLZ: 20315
 Konto Nr.: 4400-000511
 Telef. Nr.: 07366/253
 Fax: Nr.: 07366/253-30
 e-mail: gemeinde@rosenau-ooe.gv.at
 homepage: www.rosenau-hp.at
 Datum: 12.09.2017
 Zahl:

An den Gemeinderat
 der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Beschlussfassung der Gemeindegrenzkorrektur mit Edlbach gem. Vermessungsurkunde GFN 1024/2017/49 vom 06.09.2017“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

In der Gemeinderatssitzung am 16.03.2017 wurde die Verordnung des BEV vom 23.02.2017 über die Gemeindegrenzkorrekturen grundsätzlich beschlossen. Mit Schreiben vom 12.09.2017 langte der Vorschlag und die Vermessungsurkunde des BEV in dieser Angelegenheit ein. Nach den genauen Vermessungen und der Erstellung der Urkunden ergeben sich geringfügige Änderungen gegenüber dem Vorschlag vom Februar bei den Grundstücken 1283/2 (jetzt 1283/7) und 48/6 (jetzt 48/8) der KG Edlbach sowie 1609/1 (jetzt 1609/8) und 509/4 der KG Rosenau.

Bei einer gleichlautenden Beschlussfassung beider Gemeinderäte könnte das Amt der Oö. Landesregierung dazu veranlasst werden, eine erforderliche Verordnung über die Grenzkorrekturen zu übermitteln.

Im Sinne einer möglichst raschen Abwicklung der einzelnen Verfahrenspunkte des ohnehin lange andauernden Gesamtverfahrens, ersuche ich die Gemeinderatsmitglieder bereits in der Sitzung am 14.09.2017 unter Punkt „Allfälliges“ den Beschluss zur Gemeindegrenzkorrektur lt. Vermessungsurkunde GFN 1024/2017/49 des BEV zu fassen.



Seinem Antrag, einer Behandlung des Gegenstandes unter Punkt Allfälliges stimmen die Gemeinderatsmitglieder zu. Danach geht er auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung

1. **Verpflichtungserklärung der Wildbach- und Lawinenverbauung, Generelles Projekt Dambach 1995 Baumaßnahmen 2017, Beschlussfassung**
2. **Anträge auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gem. § 27 Oö. ROG 1994, Beschlussfassungen**
 - a) **Raimund Baumschlager, GNr. 829/1 und 829/7**
 - b) **Eva Maria Reisenbichler, GNr. 92/26**
 - c) **Wilhelm Mühlebner GNr. 732**
 - d) **Robert Pernkopf, GNr. 826/4**
3. **Antrag von Raimund Baumschlager auf Ausnahme von der Bezugspflicht gem. § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, Beschlussfassung**
4. **Finanzierungsplan (IKD-2015-6312/25-Rei) Gehsteigbeleuchtungserweiterung im Osten RoHol – Neuwirth, Beschlussfassung**
5. **Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen**
6. **Bericht des Bürgermeisters**
7. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. **Verpflichtungserklärung der Wildbach- und Lawinenverbauung, Generelles Projekt Dambach 1995 Baumaßnahmen 2017, Beschlussfassung**

Als Bestätigung zur Mitfinanzierung der Baumaßnahmen im FJ 2017 im Zuge des Generellen Projektes Dambach 1995 soll die Gemeinde die Verpflichtungserklärung zum angeführten Projekt der Wildbach- und

Lawinenverbauung, wie gewohnt, beschließen, unterzeichnen und retournieren.

Bgm. Auerbach liest zwecks inhaltlicher Beschlussfassung die Verpflichtungserklärung vor und ersucht um Beschlussfassung.

Erklärung

Die Gemeinde **Rosenau** verpflichtet sich, zu den im

Bauvorhaben: **Dambach**
Projektart: **Generelles Projekt 1995**

erforderlichen Baukosten 2017 in der Höhe von € 25.000,- entsprechend dem Wasserbautenförderungsgesetz einen **5,5-prozentigen** Interessentenbeitrag in der Höhe von

1.375,00 €

bereitzuhalten und nach Anforderung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung *Sektion Oberösterreich* zu überweisen, da ansonsten mit den Arbeiten nicht begonnen werden kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich gleichzeitig, sich an eventuellen Kostenüberschreitungen mit gleichem Prozentanteil zu beteiligen.

Weiters erklärt sich die Gemeinde bereit, in ihrem Bereich die normale Instandhaltung der im gegenständlichen Bauvorhaben durchgeführten Verbauung zu übernehmen. Die Instandhaltung kann vom Betreuungsdienst der Wildbachverbauung wahrgenommen werden, sofern die Gemeinde diesem beigetreten ist.

....., am

Der Bürgermeister

Seinem Antrag stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

2. Anträge auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gem. § 27 Oö. ROG 1994, Beschlussfassungen
Bevor Bgm. Auerbach mit den Anträgen auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag fortfährt, erläutert er, dass die auf die Anträge notwendigen Bescheiderlassungen vom Bürgermeister zu entscheiden sind. Dies hatte der Oö. Gemeindebund bei einer Online-Ticket-Beantwortung festgestellt. Er liest daher die Begründung des Oö. Gemeindebundes vor und ersucht die Gemeinderatsmitglieder die folgenden Anträge auf Aufschließungsbeiträge als Information zu betrachten. Er werde als Bürgermeister alle Anträge mit einem Bescheid über eine weitere 10jährige Bausperre beantworten.

„Über Anträge auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gem. § 27 Oö. ROG und auf Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 6 Oö. WVG entscheidet der Bürgermeister gem. § 58 Abs. 2 Z1 OöGemO (Besorgung behördlicher Angelegenheiten) in erster Instanz.“

Eine Befassung des Gemeinderates in diesen beiden Angelegenheiten gibt es daher lediglich in 2. Instanz bei Berufungen gegen die Bescheide des Bürgermeisters. Weiters begründet er die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung damit, dass anlässlich der erstmaligen Ausstellung der Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag im Jahr 2013 diese im Gemeinderat behandelt und beschlossen wurden.

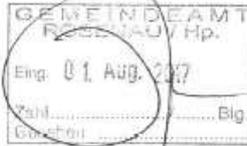
a. Raimund Baumschlager, GNR. 829/1 und 829/7

Auf die zweimalige Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die unbebauten und gewidmeten Wohngebietsgrundstücke des Herrn Raimund Baumschlager hin hat dieser wiederum um 10jährige Bausperren für die Grundstücke Nr. 829/1 und 829/7 angesucht. Bgm. Auerbach liest den Antrag des Herrn Baumschlager vom 01.08.2017 vor.

Raimund Baumschlager
Nr. 154
4581 Rosenau/Hengstpaß

Rosenau, 01.08.2017

An die
Gemeinde
Rosenau/Hengstpaß



Nr. 120
4581 Rosenau/Hengstpaß

Betrifft: Bausperre Parzellen 829/1 und 829/7

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich bin in Besitz der unbebauten **Bauparzellen 829/1 und 829/7**. Nach Ihrer Information vom 25. bzw. 27.07.2017 betreffend der Aufschließungsbeiträge für die unbebauten Grundstücke möchte ich hiermit die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gem. § 27 Oö. ROG 1997 für nochmals 10 Jahre für meine **Grundstücke 829/1 und 829/7** beantragen.

Grund dafür ist, dass ich keine weiteren Bauabsichten in den nächsten 10 Jahren habe, da ich mit meinen vier Wänden für mich und meine Familie das Auslangen finde und auch meine Tochter innerhalb der nächsten 10 Jahre keine Bauabsicht haben wird.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu entsprechen und einer Bausperre zuzustimmen.

Abgesehen von meinem Antrag, möchte ich die Gemeinde darauf hinweisen, dass ich niemals bis auf das Grundstück für das Wohngebäude Nr. 154 (GNr. 829/6) und die dazugehörige Garage (ebenso GNr. 829/6) in Wohngebiet widmen ließ. Die anderen Flächen (829/1, 829/7) werden lt. Grundbuchauszug als landwirtschaftliche Flächen betrachtet. Für mich galten sie immer nur als Bauerwartungsland. Wie diese Grundstücke in Bauland gewidmet wurden, ist mir ohnehin nicht klar, da ich dies nie beantragt habe.

Mit freundlichen Grüßen

e.H. Raimund Baumschlager

Im Falle des Herrn Baumschlager wurde die Angelegenheit auch bereits mit dem Ortsplaner, Herrn Kubernat (TEAM M) besprochen, da es sich bei den betroffenen Grundstücken laut Herrn Baumschlager um „Bauzukunftsländ“ handeln müsste. Zumindest habe er die Grundstücke als Bauzukunftsländ in Grünlandwidmung erworben. Bezüglich einer Rückwidmung in Grünland oder Bauzukunftsländ wird man innerhalb der 10jährigen Frist für die nochmals zugestehende Bausperre entscheiden müssen. Für Herrn Baumschlager wurden die Aufschließungsbeiträge für alle 3 Gegenstände (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Verkehrsaufschließung), daher wird auch die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag für alle 3 Gewerke in einem eigenen Bescheid erteilt. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

b. Eva Maria Reisenbichler, GNR. 92/26

Auch den Antrag auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gem § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 der Frau Eva Maria Reisenbichler für das Grundstück Nr. 92/26 für die Gewerke Abwasserbeseitigung und Verkehrsaufschließung bringt der Vorsitzende den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis.

Eva Maria Reisenbichler
Dambach 99
4581 Rosenau/Hengstpass



Rosenau/Hengstpass am 3.8.2017

Gemeindeamt Rosenau/Hengstpass
Bez. Kirchdorf/Krems
4581 Rosenau am Hengstpass

Ansuchen Bausperre Grundstück Nr. 92/26 KG Rosenau

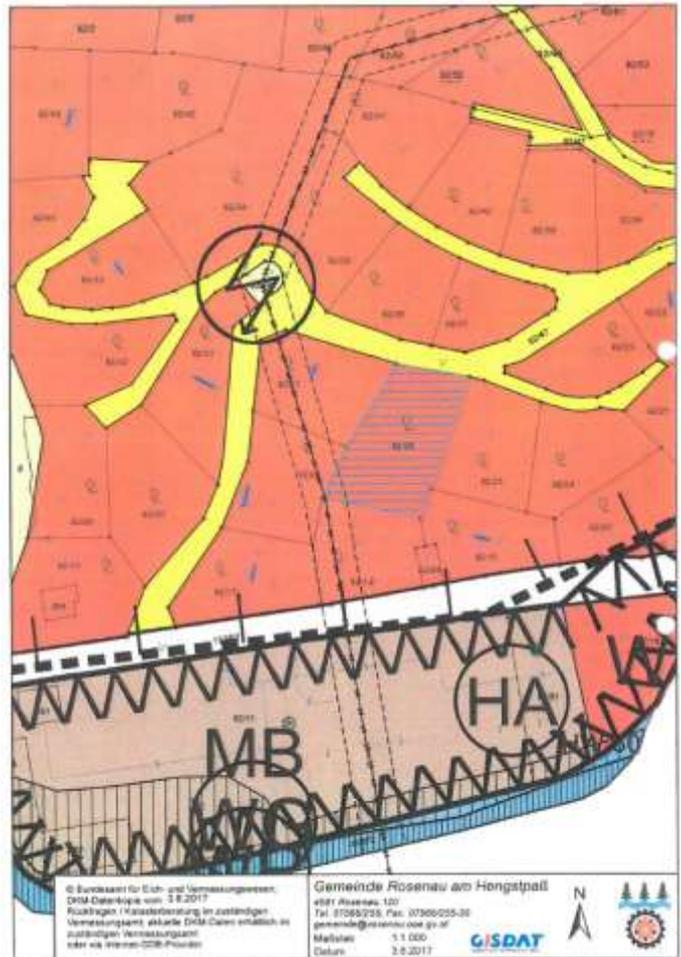
Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Erhalt Ihres Bescheids über den Aufschließungsbeitrag gem §§ 25ff Oö. Raumordnungsgesetz für das Grundstück Nr. 92/26 KG Rosenau, möchte ich gerne für eine 10 jährige Bausperre für das Grundstück Nr. 92/25 KG Rosenau ansuchen.

Gerne erwarte ich einen neuen Bescheid bzw. eine Mitteilung von Ihnen.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Eva Maria Reisenbichler

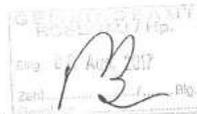


Auch bei Frau Maria Reisenbichler wird der Bürgermeister im Sinne des Antragstellers entscheiden.

c. Wilhelm Mühlebner GNr. 732

Herr Mühlebner hat ebenso zum zweiten Male um die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag für das Grundstück Nr. 732 für alle 3 Gewerke mit Antrag vom 07.08.2017 angesucht.

Wilhelm Mühlebner
Nr.50
4581 Rosenau am Hengstpaß



Rosenau, am 7.August 2017

Aufschließungsbeitrag Kanal 920/2017
Aufschließungsbeitrag Wasser 920/2017
Aufschließungsbeitrag Verkehr 920/2017

An die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Nr.120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Betreff: Bausperre Parzelle 732

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich bin in Besitz der unbebauten **Bauparzelle** 732. Nach Erhalt der Bescheide über die Aufschließungsbeiträge vom 25.07.2017 für das unbebaute Grundstück möchte ich hiermit, die Bausperre auf 10 Jahre beantragen.

Grund dafür ist dass ich keine weiteren Bauabsichten in den nächsten 10 Jahren habe. Meine Kinder haben auch nicht die Absicht, ein Wohnhaus zu errichten.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu entsprechen und einer Bausperre zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Mühlebner

Auch in diesem Fall möchte Bgm. Auerbach dem Antrag des Herrn Mühlebner entsprechen und eine weitere Bausperre über 10 Jahre gewähren.

d. Robert Pernkopf, GNR. 826/4

Zum TOP 2d) kann Bürgermeister von einem Rückzug des Antragstellers informieren. Wegen einer Bebauung des kleinen Grundstückes (465 m²) mit einem Carport oder einer Garage wird die Fam. Pernkopf die vorgeschriebenen Aufschließungsbeiträge doch einzahlen.

Robert Pernkopf
Rosenau 98
4581 Rosenau am Hengstpaß



Gemeindegemeinschaft
Rosenau am Hengstpaß
Rosenau 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Rosenau, 05.09.2017

Rückzug vom Ansuchen der 10-jährigen Bausperre vom 24.08.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrter Herr Gemeinderat

Mit diesem Schreiben ziehe ich das Ansuchen auf die 10-jährige Bausperre beim Grundstück 826/4 vom 24.08.2017 zurück und werde die Aufschließungsbeiträge bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Pernkopf

3. Antrag von Raimund Baumschlager auf Ausnahme von der Bezugspflicht gem. § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, Beschlussfassung

Auch bei der Ausnahme von der Bezugspflicht gem. § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 verweist der Bürgermeister auf die Auskunft des Oö. Gemeindebundes. Im Zuge seiner zugeteilten behördlichen Aufgaben wird die Ausnahmen von der Bezugspflicht gem. § 7 Oö. WVG 2015 ebenso der Bürgermeister entscheiden. Er kann bereits von der Anschlussabsicht des Herrn Baumschlager berichten. Den Bezug möchte jedoch Herr Baumschlager nicht nur aufgrund seiner Investitionen in die eigene Wasserversorgung solange es geht von der eigenen Quelle vollziehen. Da die bei einem Einhalten aller Auflagepunkte ohnehin im Sinne des Antragstellers zu entscheiden hat, wird auch die Ausnahme von der Bezugspflicht für Herrn Baumschlager zu gewähren sein.

4. Finanzierungsplan (IKD-2015-6312/25-Rei) Gehsteigbeleuchtungserweiterung im Osten RoHol – Neuwirth, Beschlussfassung

Aufgrund eines nachträglichen Antrages um weitere Bedarfszuweisungsmittel für die Gehsteigbeleuchtungserweiterung entlang des neuen Gehsteiges von der Fa. RoHol bis zum Sägewerk Neuwirth kann der Bürgermeister von einem Finanzierungsplan für die Leerverrohrung berichten. Voraussetzung für eine Flüssigmachung der finanziellen Mittel in die Gemeindekasse ist, wie gewohnt, eine Beschlussfassung des Finanzierungsplanes im Gremium des Gemeinderates. Bgm. Auerbach liest daher den Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 16.08.2017 vollinhaltlich vor und beantragt zugleich dessen Beschlussfassung.

Am der Oö. Landesregierung
Direktor Inness und Kommunikations
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

GEMEINDE AMT ROSENAU / Hp.
Eing. 31. Aug. 2017
Zahl: / Bg.
Gekostet:

Beschreibung: RD-2015-03/025-6a
Beauftragte/in: Günter Reisinger
Tel.: (+43 730) 77 20-1140
Fax: (+43 730) 77 20-8733 / 730 254815
E-Mail: rd2015@oobg.gv.at
www.bund-oberoesterreich.gv.at

Linz, 16. August 2017

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatsitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstoffer
Landesrätin

Hinweis:
Dieses Dokument wurde digitalisiert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/intergrat/>
Wenn Sie nicht und schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an: Am der Oö. Landesregierung, Direktor Inness und Kommunikation, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Gehsteigbeleuchtungsenerweiterung (im Osten Fa. ROHOL – Sägewerk Neuwirth) – Leerverrohrung und"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 31. Juli 2017, GZ 816/23017, ergibt unsererseits für das Projekt "Gehsteigbeleuchtungsenerweiterung (im Osten Fa. ROHOL – Sägewerk Neuwirth) – Leerverrohrung und" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	19.100	19.100
Summe in Euro	19.100	19.100

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

DNR: 000004 Seite 1 DNR: 000004 Seite 2

Seinem Antrag und somit der Mitfinanzierung der Leerverrohrung für die Gehsteigbeleuchtung über € 19.100 an Bedarfszuweisungsmittel stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Zeichen mit der Hand zu. Daniel Huemer fragt in dieser Angelegenheit um die Gesamtsumme der Aufwendungen für die Errichtungskosten des Gehsteiges im Osten nach. Sie belaufen sich auf ca. € 235.000, was aber mit der Leerverrohrung über deren Finanzierungsplan gerade der Beschluss gefasst wurde, nichts zu tun hat.

5. Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen

Daniel Huemer, Obmann des Umweltausschusses informiert von der Sitzung am 11.09.2017. Bei dieser wurde eben vereinbart, die Altstoffsammelinsel am Parkplatz der Fam. Dornauer über einen Zeitraum von etwa 3 Monaten auszuprobieren. Anhand eines Orthophotodrucks des betroffenen Grundstückes erläutert Daniel Huemer die genaue Stelle für diese Altstoffsammelinsel in der Mühlreithsiedlung. In dieser Angelegenheit befürchtet man, dass neben den gebotenen Entsorgungsmöglichkeiten für Papier und Kunststoff auch andere Altstoffe einfach abgestellt werden oder Fehlwürfe gemacht werden. Mit Herrn Dornauer wurde vereinbart, dass sich er selbst um die Reinhaltung und v.a. die Schneeräumung der Plätze für die Container kümmert. Dafür erhält er eine kleine Entschädigung der Gemeinde über € 100 pro Jahr. Die Container werden bei Bezirksabfallverband bestellt und demnächst auf dem Parkplatz neben der Garage bereitgestellt werden. Daniel Huemer muss allerdings die Absprachen mit der Geschäftsführerin vom Bezirksabfallverband, Doris Krenhuber, präzisieren. Weiters wurde bei dieser Sitzung die Verlegung der Müllsammelstelle bei der Lawingalerie am Hengstpaß angesprochen. Dazu hat man sich aber nahezu einstimmig für die Beibehaltung der Sammelstelle dort eingehalten. Die befürchteten Fehlwürfe würde man mit einer Verlegung des Standortes einfach nur auf den neuen Standort verschieben. Diese zu verhindern, wird nur mit einer schärferen Kontrolle und einer regelmäßigen Nachschau annähernd erreicht werden.

6. Bericht des Bürgermeisters

Breitbandausbau durch Glasfaserkabel

Bgm. Auerbach informiert über intensive Gespräche mit Josef Edtbauer und Volker Dobringer über den Ausbau des Glasfaserkabelangebotes in unserer Gemeinde. Im Sinne des Breitbandausbaus im ländlichen Bereich gibt es Initiativen, das Breitband auszubauen und auch in den ländlichen Bereichen zu erweitern. Der Glasfaseranschluss für das Gemeindeamt und die Volksschule bzw. die Feuerwehr und den Gemeindebauhof wurde zwar vor ein paar Jahren hergestellt, nun geht es aber auch darum Glasfaseranschlüsse für Private ermöglichen zu können. Dazu hat das Amt der Oö. Landesregierung mit dem Breitbandbüro für Oberösterreich (Volker Dobringer) eine Initiative ins Leben gerufen. Bgm. Auerbach würde gerne erreichen, dass sich v.a. junge, an EDV und Internet interessierte Gemeinderatsmitglieder mit der Thematik genauer auseinandersetzen. Er selbst versteht von den Begriffen und Dimensionen, die in diesem Zusammenhang immer wieder erwähnt werden, selbst zu wenig, dass er die Sache im Sinne der Bürger unterstützen könnte. Matthias Berger zeigt Interesse und Bereitschaft mit dem Breitbandinitiator Volker Dobringer selbst in Kontakt zu treten und die Angelegenheit genauer zu besprechen. Selbstverständlich können die bisher im Gemeindeamt gesammelten Unterlagen gerne bereitgestellt werden. Auch die Bewerbungsmöglichkeiten in der Gemeindezeitung und in der Gemeindehomepage stehen dazu natürlich zur Verfügung. Weiters berichtet Bgm. Auerbach davon, dass sich die regionalen Anbieter für Internetanschlüsse, bei uns Josef Edtbauer und A1 zu Arbeitsgemeinschaften formiert haben, welche sich den jeweiligen Breitbandausbau in den verschiedenen Gebieten selbst ausreden. Auch Matthias Berger ist der Ansicht, der Breitbandausbau ist auf lange Sicht gesehen auch im ländlichen Raum ein Muss und sollte jetzt, zum Zeitpunkt zu dem auch Förderungen dafür erhältlich sind vorangetrieben und umgesetzt werden. Natürlich stellen sich für ihn eine Menge von Fragen. Wie ist der Breitbandausbau derzeit in den jeweiligen Siedlungen von Rosenau/Hp? Wer und wieviele Personen hätten Interesse an einem Glasfaseranschluss? Usw. Bgm. Auerbach verweist nochmals darauf, über diese Fragen mit Herrn Dobringer aber auch Herrn Edtbauer zu sprechen. Er selbst ist in dieser Angelegenheit eben auch nicht ausreichend informiert. Matthias Berger verspricht, sich die Unterlagen vom Gemeindeamt abzuholen und anschließend mit Herrn Volker Dobringer in Kontakt zu treten.

Finanzierung KLF-A-Ankauf für die Freiwillige Feuerwehr Rosenau/Hp. 2018

Eine weitere Angelegenheit über die der Vorsitzende die Gemeinderatsmitglieder informieren möchte, ist die Finanzierung des KLF-A für die Feuerwehr im FJ 2018. Sowohl vom Landesfeuerwehrverband als auch von der Gemeindeferentin LR Birgit Gerstorfer gibt es zwar Finanzierungszusagen. Diese belaufen sich aber auf insgesamt € 96.500 (€ 32.000 Landesförderung, € 64.500 Bedarfszuweisungsmittel). Kostenschätzungen und bereits eingeholten Angeboten zu Folge, beträgt die Neuanschaffung des KLF-A, wie ihn die Freiwillige Feuerwehr Rosenau/Hp. benötigt, aber etwa € 153.000.

Diese Tatsache veranlasst den Bürgermeister, den Erlös aus dem Hausverkauf „Geschäftsgebäude Rosenau/Hp. Nr. 97“ über € 50.000 zur Ausfinanzierung des KLF-A zu verwenden. Leider gibt es diesbezüglich seitens der Direktion Inneres und Kommunales aber keine klare Zustimmung. Die IKD ist der Meinung, der Erlös aus dem Hausverkauf soll zur Minderung des Abganges im Ordentlichen Haushalt beitragen. Da ein Immobilienverkaufserlös nur einmalig den Ordentlichen Haushalt verbessern kann aber nicht als Haushaltskonsolidierung bewertet werden kann, sollte Bgm. Auerbach aber auch der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. in Eigenverantwortung darüber entscheiden können, wie dieser Vermögensverkauf investiert werden soll. Eine Bevormundung durch die Direktion Inneres und Kommunales will sich der Vorsitzende in dieser Angelegenheit nicht gefallen lassen. Er wird daher, die Ausschreibung des KLF-A für die Feuerwehr Rosenau/Hp. im Auftragswert von etwa € 150.000 und im Sinne des Bundesvergabegesetzes vorbereiten und anschließend im Finanzierungsplan € 50.000 aus dem Hausverkauf berücksichtigen. Dazu möchte er natürlich das Einvernehmen und die Zustimmung des gesamten Gemeinderates erreichen. Deshalb wird er in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen einem in diesem Sinne lautenden Finanzierungsbeschluss vorbereiten. Die Direktion Inneres und Kommunales verweist immer wieder darauf, die Freiwillige Feuerwehr sollte die Differenz zur Ausfinanzierung des Fahrzeuges in der Höhe von etwa € 56.500 übernehmen, auch wenn dies durch eine Darlehensaufnahme notwendig wäre. Bgm. Auerbach merkt dazu an, dass er auf keinen Fall einsieht, dass eine ehrenamtliche Gruppierung, wie es die Feuerwehr ist, nicht auch für die Finanzierung der Ausrüstung selbst verantwortlich gemacht werden kann. Noch dazu arbeitet die Feuerwehr in Sachen Sicherheit und Brandschutz im Auftrags des Bürgermeisters. Es erfolgt eine kurze Diskussion darüber, wie die Finanzierung in anderen Gemeinden und Feuerwehren in solchen Angelegenheiten aussehen. Abschließend kommen die Gemeinderatsmitglieder zur Ansicht, dass eine derart große Mitfinanzierung der Freiwilligen

Feuerwehr Rosenau/Hp. bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht in Frage kommen kann, da auch die Erlöse bei Feuerwehrfesten und Haussammlungen nicht in solchen Ausmaßen gemacht werden können. Kleine Beiträge über € 5.000 bis € 10.000 wären möglich.

7. Allfälliges

Dringlichkeitsantrag:

Bgm. Auerbach bringt den zu Beginn der Sitzung eingebrachten und über dessen Behandlung unter „Allfälliges“ abgestimmten Dringlichkeitsantrag nochmals ein.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
Bez. Kirchdorf a. Kremt, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Fyhrn
BLZ: 20315
Konto-Nr.: 4490-000511
Telef. Nr.: 07566/255
Fax. Nr.: 07566/253-30
e-mail: gemeinde@rosenau-ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 12.09.2017
Zahl:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Beschlussfassung der Gemeindegrenzkorrektur mit Edlbach gem. Vermessungsurkunde GFN 1024/2017/49 vom 06.09.2017“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

In der Gemeinderatssitzung am 16.03.2017 wurde die Verordnung des BEV vom 23.02.2017 über die Gemeindegrenzkorrekturen grundsätzlich beschlossen. Mit Schreiben vom 12.09.2017 langte der Vorschlag und die Vermessungsurkunde des BEV in dieser Angelegenheit ein. Nach den genauen Vermessungen und der Erstellung der Urkunden ergeben sich geringfügige Änderungen gegenüber dem Vorschlag vom Februar bei den Grundstücken 1283/2 (jetzt 1283/7) und 48/6 (jetzt 48/8) der KG Edlbach sowie 1609/1 (jetzt 1609/8) und 509/4 der KG Rosenau.

Bei einer gleichlautenden Beschlussfassung beider Gemeinderäte könnte das Amt der Oö. Landesregierung dazu veranlasst werden, eine erforderliche Verordnung über die Grenzkorrekturen zu übermitteln.

Im Sinne einer möglichst raschen Abwicklung der einzelnen Verfahrenspunkte des ohnehin lange andauernden Gesamtverfahrens, ersuche ich die Gemeinderatsmitglieder bereits in der Sitzung am 14.09.2017 unter Punkt „Allfälliges“ den Beschluss zur Gemeindegrenzkorrektur lt. Vermessungsurkunde GFN 1024/2017/49 des BEV zu fassen.



Selbstverständlich trägt er dazu auch den Verordnungsvorschlag des BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen STEYR, DI Brandstötter vom 08.09.2017 und die Vermessungsurkunden (GFN 10243/2017/49 und GFN 256/2016/49) vor.



Vermessungsamt Steyr, Tomtestraße 7, A-4400 Steyr
 An
 Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Rosenau am Hengstpaß 120
 4581 Rosenau am Hengstpaß

Vorschlag einer Gemeindegrenzänderung zwischen Rosenau und Edlbach

Mit Bezug auf die Verabredungen und die Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinden vom März 2017 hatten wir die notwendigen Vermessungen durchgeführt und übermitteln hiermit die entsprechenden Urkunden.

Auf Basis der Gemeinderatsbeschlüsse vom März 2017 werden sie beim Grundbuch zur Verbuchung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 15ff das LiegTWG eingereicht.

Für die beabsichtigte Gemeindegrenzänderung ergeben sich geringfügige Änderungen gegenüber dem Vorschlag vom Februar betreffend die Grundstücke 1283/2 (alt 7) und 48/6 (neu 18) der KG Edlbach sowie 1809/1 (neu 18) und 509/4 der KG Rosenau.

Somit wird zur Erhaltung der topografischen Abgrenzung (entlang der Landesstraße bzw. in der Mitte des Dambaches) und zur Vereinfachung folgende Änderung der Grenzen der Gemeinden Edlbach und Rosenau am Hengstpaß, beide Bezirksgericht und pol. Bezirk Kirchdorf an der Krems, vorgeschlagen:

§ 1

Die nachstehend angeführten Grundstücke der Katastralgemeinde Edlbach (49401) werden der Gemeinde Edlbach abgetrennt und der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß eingegliedert.

Gst-Nr	Fläche	Gst-Nr	Fläche
48/2	431	48/3	41
48/4	40	48/5	145
48/7	34	50/2	199
50/3	217	81/2	605
62/4	499	1264/5	188
1283/6	208	1288	387
1283/7	58	48/6	118
	Summe		3088m²

Vermessungsamt Steyr, Tomtestraße 7, A-4400 Steyr
 Tel: +43-07252-53214 Fax: +43-07252-53214
 UID: ATU384 732 08 IBAN: AT85 9103 2002 0519 0201 BIC: BUNBA333

BEV - Der starke Partner der österreichischen Wirtschaft und aller Konsumenten

Die nachstehend angeführten Grundstücke der Katastralgemeinde Rosenau am Hengstpaß (49407) werden der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß abgetrennt und der Gemeinde Edlbach eingegliedert.

Gst-Nr	Fläche	Gst-Nr	Fläche
510	1568	509/2	288
509/3	144	509/4	418
1809/8	952	137/2	308
1806/3	116	96/3	31
1538/2	1400	1538/3	123
1805/5	14		
	Summe		5311m²

Durch die Gemeindegrenzänderung wird die Fläche der Gemeinde Edlbach um 2223m² größer. Die abgetauschten Flächen werden als annähernd wertgleich beurteilt.

Ein aktueller Katastrerauszug aus dem auch die mit den Vermessungsurkunden neu entstandenen Grundstücke ersichtlich sind, wird nach Durchführung der Vermessungsurkunden im Grundbuch nachgereicht werden. (wird sich aber kaum von dem im Februar Vorgelegten unterscheiden)

Als nächster Schritt wären die endgültigen, übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen und diese dem Land OÖ zur Veranlassung der erforderlichen Verordnung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen der Amtsleiter

Ernst Brandstätter

(Dl Ernst Brandstätter)

Beilagen
 Mappenberichtigungsplan, Teilungsplan und Gebührenbescheid.

Ergibt gleichzeitig an die Gemeinde Edlbach (mit den Plankurkunden für die KG Edlbach) sowie als Vorausinfo ohne Beilagen an das Amt der Oö Landesregierung, Klaus Lang.

Vermessungsamt



Vermessungsamt Steyr, Tomtestraße 7, A-4400 Steyr

Funktionär
 Dipl. 307494

GFN	1024/2017/49
KG-Name	Rosenau
KG-Nummer	49407
Gerichtsbezirk	Kirchdorf an der Krems

Vermessungsurkunde

Berichtigung der Katastralmappe § 52 Z 5 VermG

Datum der Vermessung	06.04.2017
Datum der Planerstellung	06.09.2017
Vorausgehende Pläne	

Ernst Brandstätter
 Dipl.-Ing. Ernst Brandstätter
 Der Leiter des Vermessungsamtes Steyr

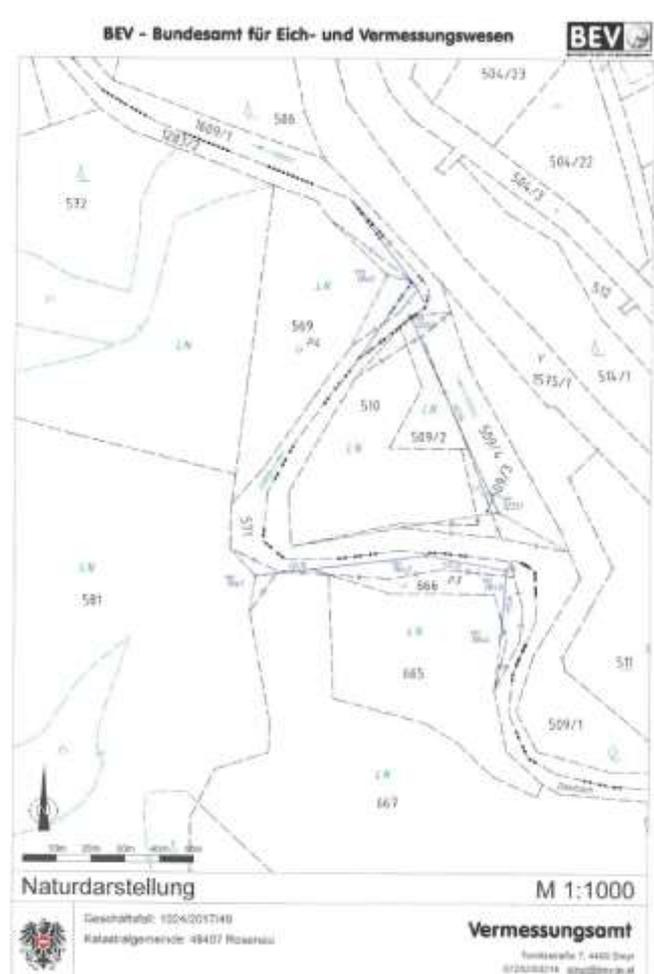
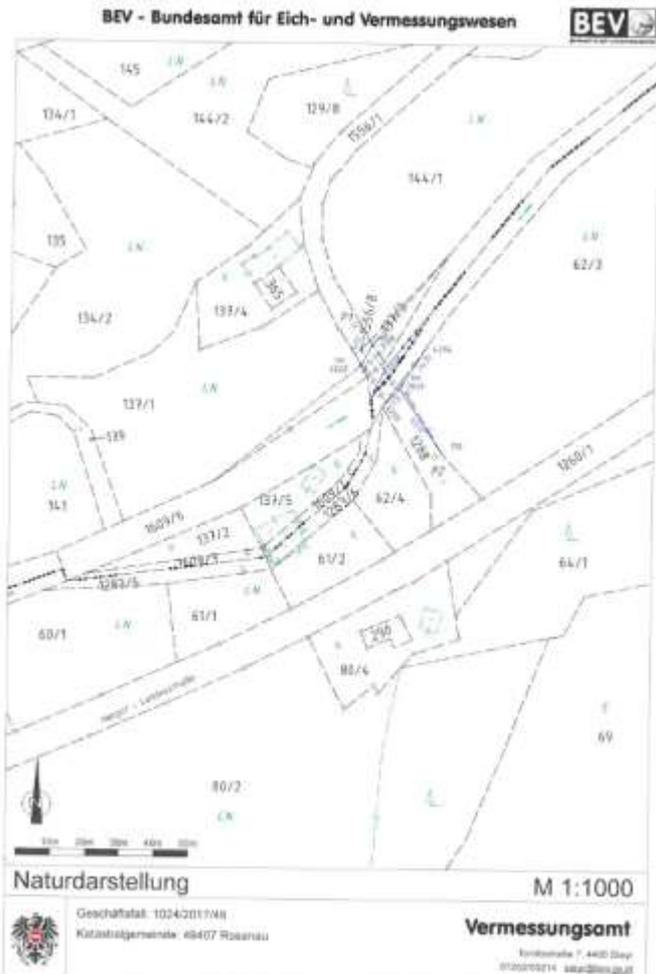
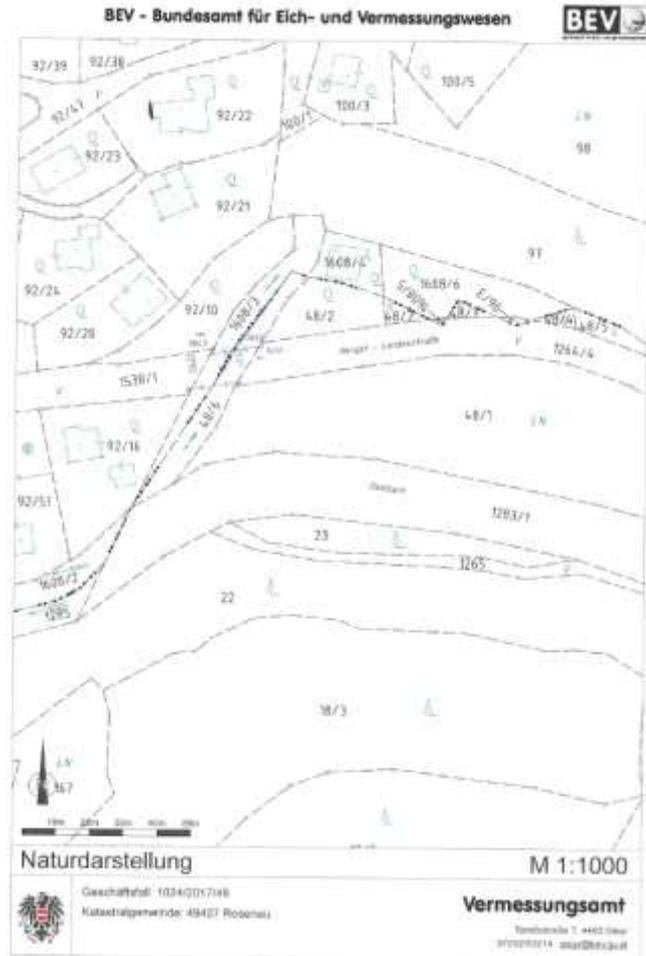
Vermessungsamt Steyr, Tomtestraße 7, A-4400 Steyr
 Tel: +43-07252-53214 Fax: +43-07252-53214
 UID: ATU384 732 08 IBAN: AT85 9103 2002 0519 0201 BIC: BUNBA333

BEV - Der starke Partner der österreichischen Wirtschaft und aller Konsumenten

Vermessungsamt Steyr		§ 2, 1024/2017/49		Mappenberichtigung	
Tomtestraße 7		A-4400 Steyr		Steyr	
www.steyr.gv.at		Mappenberichtigung		Steyr	
Datum der Vermessung 06.04.2017		Planjahr: 06.09.2017		Steyr	
KZ	Mappenblatt-Nr	GST-Nr	EIGENTUMER		
108		1811 0313	Fischer Oswald, 31 Rosenau am Hengstpaß 42 6500 Weibachgösten		
405		1058	Gemeinde Rosenau am Hengstpaß - Öffentliches Gut, 31 Rosenau am Hengstpaß 4581 Rosenau am Hengstpaß		
411		1831 1833 1835	Republik Österreich - Öffentliches Gut, 31 Landeshauptamt von Oberösterreich als Verwalter des Öffentliches Gut 4020 Linz		
414		301 382 318	Hacker Hubert, 10 Hengstpaß 10 4540 Salfeld Hacker Ernst, 10 Hengstpaß 10 4540 Salfeld		
418		188	Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, 11 Rosenau am Hengstpaß 120 4581 Rosenau am Hengstpaß		

Dieser § 51 des VermG enthält die Bestimmungen, die hinsichtlich des jeweiligen gültigen Grenzverlaufs zwischen der jeweiligen Eigentumsübertragung bestehen.

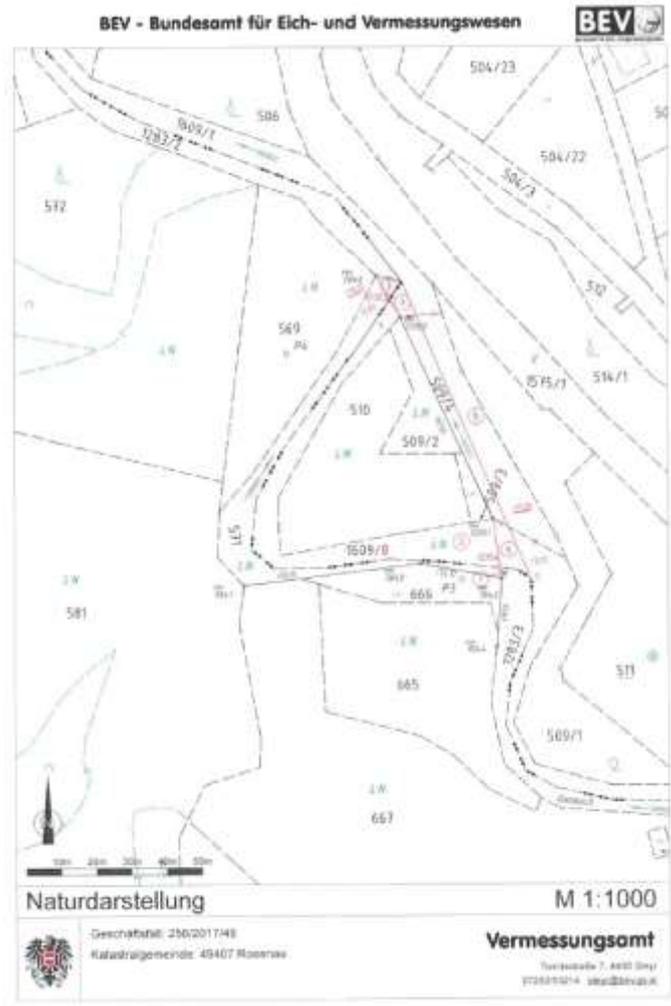
Vermessungsamt Steyr		GPS: 454201748	Vermessungsamt Steyr		
Tabelle Nr. 7		Flächenberichtigung	Gezeichnet: Michael An der Waiss		
AA402 Steyr			KS Name: Rosenau		
www.steyr.at			KS Nummer: 48407		
Datum der Vermessung: 14.11.2017		Zeichnung: 01.01.2017		Blatt: 348	
Stand vor der Berichtigung			Stand nach der Berichtigung		
EZ	GSTNR	Fläche	Fläche	Berichtigte Fläche	Differenz
42	3084	521	512	470	549



Vermessungsamt Steyr		V 4 0 8		Gegenüberstellung		Stand nach der Vermessung														
Tortolusstraße 7		für die Verkleinerung		für die Verkleinerung		für die Verkleinerung														
A-400 Steyr		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.														
Katastralgemeinschaft		Zweck		Zweck		Zweck														
Gut-Nr. G. BA Fläche EMZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Vermessungsamt Steyr		V 4 0 8		Gegenüberstellung		Stand nach der Vermessung														
Tortolusstraße 7		für die Verkleinerung		für die Verkleinerung		für die Verkleinerung														
A-400 Steyr		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.														
Katastralgemeinschaft		Zweck		Zweck		Zweck														
Gut-Nr. G. BA Fläche EMZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Vermessungsamt Steyr		V 4 0 8		Gegenüberstellung		Stand nach der Vermessung														
Tortolusstraße 7		für die Verkleinerung		für die Verkleinerung		für die Verkleinerung														
A-400 Steyr		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.		gen. Par. 15 ff. Lag. Teil.														
Katastralgemeinschaft		Zweck		Zweck		Zweck														
Gut-Nr. G. BA Fläche EMZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ		Fl. aus Gut-Nr. aus EZ														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100



Naturdarstellung M 1:1000

Geschäftsbilanz 2017/18

Katastralgemeinschaft 40407 Rotterau

Vermessungsamt

Tortolusstraße 7, 4040 Steyr

40407 Steyr

Seite 1 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Fachbereichsleiter Seite 1

Koordinatenverzeichnis

Punkt	Ind.	X [m] E	Y [m] N	Klassifizierung Z	mR.S.	GFN	Berechnung Modulform
Festpunkte							
121-00A1		19188,12	380170,52				08.09.2017
ETR086		416548,717	1008465,795	402526,754			
131-00A1		19154,23	380114,45				06.09.2017
ETR086		4165297,512	1008415,430	4026122,737			
113-00A1		17120,58	381527,01				06.09.2017
ETR086		4164626,819	1008322,388	4026223,836			
45487-02E1		19077,19	380239,04				08.09.2017
ETR086		4164883,291	1007198,133	4026293,385			
Standpunkte							
P1		19128,84	381901,81				
P2		19122,38	381752,80				
P3		19432,01	380750,01				
P4		19431,00	380834,24				
Überprüfte Grenzpunkte							
1386	E	19126,12	381196,11			11164	
1322	E	19122,86	381062,24			11164	
1947	E	19432,21	380747,99			201915	
1339	E	19422,26	380844,22				
1325	E	19422,47	380598,43				
neue Grenzpunkte							
1229		19432,15	380842,28				
1228		19431,41	380732,28				

System: Standard
Geplant am 17.09.2017

Er führt die Ausmaße der Grundaustausche nochmals an und hält fest, dass die Gemeinde Edlbach um 2.223 m² größer und Rosenau/Hp. um dasselbe Ausmaß kleiner wird. Dennoch ist lt. DI Brandstötter der Austausch der Flächen mit annähernd gleichen Wert zu beziffern. Außerdem erklärt er anhand der Urkunden die Änderungen gegenüber dem Vorschlag des BEV vom Februar 2017 genauer. In der Märzsession des Gemeinderates wurde ja bereits der Grundsatzbeschluss zur Absicht die Grenze zu Edlbach, dort wo es geht in den Dambach zu korrigieren und weiterführend entlang der L550 Hengstpaßstraße zu verändern, gefasst. Abschließend beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des Verordnungsvorschlages des BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen STEYR vom 08.09.2017 und die dazugehörigen Vermessungsurkunden GFN 1024/2017/49 vom 06.09.2017 und GFN 256/2016/49 vom 07.09.2017 inhaltlich zu beschließen. Da es nur geringfügige Änderungen gegenüber dem Vorschlag vom Februar gibt und die Gemeinderatsmitglieder die Korrekturen für sinnvoll halten, stimmen sie alle einstimmig mit einem Handzeichen dem Antrag des Vorsitzenden und somit dem Vorschlag des BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen STEYR vom 08.09.2017 zu. Mit einem gleichlautenden Beschluss des Gemeinderates von Edlbach kann die Oö. Landesregierung zu Erlassung einer erforderlichen Verordnung veranlasst werden.

Matthias Berger spricht das BENKO BENCHMARKING der Gemeinde an und ersucht den Amtsleiter in die Zahlen von BENKO Einsicht nehmen zu können. AL Sölkner ersucht Matthias in dieser Angelegenheit zur Parteienverkehrszeit ins Gemeindeamt zu kommen um gemeinsam Auswertungen aus dem BENKO auszudrucken. Er selbst muss sich auch immer wieder bei der Nutzung der Benchmarksoftware erneut einlesen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beendet der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung um 19.35 Uhr und wünscht noch einen schönen Abend.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Sölkner Adolf
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14.09.2017 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 09.11.2017

Der Vorsitzende:

Daniela Auerbach
GR Fraktionsobfrau SPÖ

Matthias Berger
GR ÖVP
